



Amt für Volksschule und Sport

Uffizi per la scola populara ed il sport

Ufficio per la scuola popolare e lo sport

Merkblatt zum Weiterbildungsurlaub

1. Gesetzliche Grundlagen

Art. 64 Abs. 1 und Art. 84 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz, VSG; BR 421.000) und Art. 58 und 69 der Verordnung zum Volksschulgesetz (Volksschulverordnung, VSV; BR 421.010).

VSG

Art. 64 Weiterbildungsurlaub

1 Die Schulträgerschaft kann Lehrpersonen einen bezahlten Weiterbildungsurlaub gewähren.

2 Für Lehrpersonen, die während mindestens zehn Jahren und mit einem Pensum von mindestens 20 Wochenlektionen auf der Kindergarten-, Primar- oder Sekundarstufe I Unterricht erteilt haben, beteiligt sich der Kanton einmalig an den Kosten eines Weiterbildungsurlaubs von maximal drei Monaten. *

Art. 84 5. Bei Weiterbildung der Lehrpersonen

1 Der Kanton zahlt Beiträge an die anrechenbaren Kosten der obligatorischen Weiterbildung sowie an den Weiterbildungsurlaub gemäss Artikel 64.

VSV

Art. 58 Weiterbildungsurlaub

1 Der Weiterbildungsurlaub ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) die Lehrperson besuchte während ihrer bisherigen Tätigkeit auf freiwilliger Basis Weiterbildungskurse, die insgesamt mindestens halb so lange wie der beantragte Urlaub dauerten;
- b) der Weiterbildungsurlaub findet in zeitlich zusammenhängender Form und grundsätzlich während der Schulzeit statt;
- c) der Inhalt des Weiterbildungsurlaubs steht in der Regel in engem Zusammenhang mit dem Lehrplan.

2 Der Schulbetrieb darf durch den Urlaub nicht beeinträchtigt werden.

2. Weitere Vorgaben

Weisungen über die Weiterbildung von Lehrpersonen des Erziehungs- Kultur- und Umweltschutzdepartements.

3. Zuständigkeit

Schulträgerschaft

Die Schulträgerschaft kann Weiterbildungsurlaube bewilligen. Sie ist zuständig für die Prüfung, ob die Lehrperson die Bedingungen gemäss Volksschulgesetz erfüllt.

Amt für Volksschule und Sport: Abteilung Dienste und Finanzen

Die Abteilung Dienste und Finanzen ist für die Prüfung der Erfüllung der formalen Vorgaben sowie für Abrechnung und Auszahlung der vom Kanton getragenen Kosten zuständig.

Amt für Volksschule und Sport: Abteilung Schulinspektorat

Die Abteilung Schulinspektorat prüft, ob der Inhalt des Weiterbildungsurlaubs aus pädagogischer Sicht den Zweck erfüllt bzw. dem vorgegebenen Zweck entspricht.

4. Zweck des Weiterbildungsurlaubs

Im RB 470/2018 zur Teilrevision VSV vom 25. September 2012 definiert die Regierung den Zweck wie folgt:

Zweck des Weiterbildungsurlaubs ist die intensive persönliche und berufliche Weiterbildung in berufsrelevanten Bereichen. Deshalb soll dieser in zeitlich zusammenhängender Form und als Urlaub grundsätzlich während der Schulzeit und nicht während der Schulferien stattfinden.

Mit Art. 58 Abs. 1 lit. c der VSV soll sichergestellt werden, dass der Inhalt der gewählten Kurse grundsätzlich in engem Zusammenhang mit dem Lehrplan sowie den aktuellen oder zukünftigen Unterrichtsfächern der Lehrperson steht.

5. Beitragsvoraussetzungen

5.1 Schulträgerschaft

Die Schulträgerschaft prüft, ob die Lehrperson sowie der Weiterbildungsurlaub die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Die Lehrperson hat während mindestens 10 Jahren mit einem Pensum von mindestens 20 Wochenlektionen Unterricht erteilt. Massgebend sind sämtliche bisherige Tätigkeiten (kantonal, ausserkantonal sowie im Ausland).
- b) Die Lehrperson hat während ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit freiwillige Weiterbildungen besucht, die insgesamt mindestens halb so lange dauerten wie der beantragte Weiterbildungsurlaub.
- c) Die Schulträgerschaften legen dem Antrag zur Kostengutsprache ein strukturiertes Programm mit definiertem Zeitrahmen und klaren Lernzielen (Zusammenhang mit Lehrplan) bei.

5.2 Amt für Volksschule und Sport: Abteilung Dienste und Finanzen

Die Abteilung Dienste und Finanzen prüft die Einhaltung der folgenden Vorgaben:

- a) Der vollständig ausgefüllte Antrag zur Kostengutsprache wurde spätestens 30 Tage vor Beginn des Weiterbildungsurlaubs dem AVS, Bereich Finanzen eingereicht.
- b) Die Schulträgerschaft bestätigt die Bedingungen gemäss Art. 58 der Volksschulverordnung.
- c) Der Weiterbildungsurlaub muss zeitlich zusammenhängend und grundsätzlich während der Schulzeit stattfinden.

Zeitlich zusammenhängend = Der Weiterbildungsurlaub muss an einem Stück stattfinden. Das heisst, er darf nicht auf einzelne Tage, Wochen oder Monate aufgeteilt werden.

Während der Schulzeit = Es handelt sich um einen Urlaub mit dem Zweck der Weiterbildung. Er darf jedoch aus organisatorischen Gründen auch einzelne Schulferien umfassen. Ob die Lehrperson während allfälliger, in den Weiterbildungsurlaub fallender Schulferien die Weiterbildung fortsetzen muss, ist Sache der zuständigen Schulträgerschaft.

- d) Für Sprachkurse gilt, dass die Lehrperson bereits über eine Grundausbildung oder Qualifikation verfügen muss. Die Schulträgerschaft bestätigt, dass es sich bei dem oder den geplanten Sprachkurs(en) um eine Weiterbildung handelt und nicht um eine Erstausbildung.
- e) Es wurden seit Inkrafttreten der Totalrevision des Schulgesetzes per 1. August 2012 noch keine Beiträge an die entsprechende Lehrperson geleistet.

5.3 Amt für Volksschule und Sport: Schulinspektorat

Das Schulinspektorat prüft den Inhalt des Weiterbildungsurlaubs unter Beachtung der folgenden Vorgaben:

- a) Der Inhalt des Weiterbildungsurlaubs erfüllt die Bedingungen gemäss Zweck (siehe Kapitel 4).
- b) Der Inhalt steht grundsätzlich in engem Zusammenhang mit dem Lehrplan sowie mit den aktuellen und/oder in naher Zukunft geplanten Unterrichtsfächern der Lehrperson.

6. Fragen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Volksschule und Sport (AVS), finanzen@avs.gr.ch